



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	F/VII/2009/0354	8

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AöR	30.11.2009	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	10.12.2009	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	17.12.2009	Entscheidung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	17.12.2009	Kenntnisnahme

Datum: 09.11.2009

Betreff

Zinsrechnung für die allgemeine Verbandsumlage

Beschlussvorschlag

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Abschaffung der Zinsrechnung für die Allgemeine Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gem. § 16a (2) Buchst. a ZVS ab dem Jahr 2005.

Die Verbandsversammlung nimmt den Beschluss des Verwaltungsrates zur Kenntnis.

Sachstandsbericht

In den vergangenen Sitzungsblöcken wurde die Problematik hinsichtlich der Anwendung der Zinsrechnung für die Allgemeine Umlage im Rahmen der neuen Finanzierung dargestellt (vgl. ZV-Drucksachen Z/VII/2008/0224, Z/VII/2008/0237 und Z/VII/2009/0324).

Die Allgemeine Umlage ist Teil der Verbandsumlage gem. § 16a (2) der Zweckverbandssatzung (ZV-Drucksache R/VII/2009/0362). Danach besteht die Verbandsumlage aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19c und 20
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17
- c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22
- d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23.

Diese Beschlussvorlage bezieht sich lediglich auf die Verzinsung der Allgemeinen Umlage gem. § 16a (2) Buchst. a der Zweckverbandssatzung. Die übrigen Umlagen gem. § 16a (2) Buchst. b bis d bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Grundlage für die Zinsrechnung ist ein Beschluss des Zweckverbandes VRR aus dem Jahr 1990 (Verbandsversammlungsdrucksache IV/29), der besagt, dass im Falle zu hoher bzw. zu niedriger Umlagevorauszahlungen eine Zinsregelung anzuwenden ist. Dabei galt als Beginn des Verzinsungszeitraums der 1. Juli des abzurechnenden Jahres. Das Ende des Verzinsungszeitraums bestimmte die aus dem Spitzenausgleich der Ergebnisrechnung des Abrechnungsjahres resultierende Zahlung.

Bis zur Ergebnisrechnung 2004 wurde die Zinsregelung des Jahres 1990 angewendet.

Vor dem Hintergrund der neuen Finanzierung ab 2005 stehen mehrere Aspekte im Gegensatz zu den Regelungen des bisherigen Beschlusses bzw. erschweren dessen Anwendung erheblich:

- Grundsätzlich sollten aufgrund der geführten Anhörungsgespräche gem. § 19b Zweckverbandssatzung Abweichungen der Ist-Finanzierungsbeträge von den verein-

barten Finanzierungsbeträgen künftig so geringfügig ausfallen, dass eine Verzinsung entfallen könnte.

- Aufgrund der Deckelung der Finanzierungsbeträge, die durch die lokalen Anhörungsgespräche gem. § 19b Zweckverbandssatzung festgelegt werden kann, ist eine Überschreitung der Finanzierungsbeträge im Nachhinein in diesem Fall nicht mehr möglich.
- Einige Gebietskörperschaften haben in den lokalen Anhörungsgesprächen mit den Verkehrsunternehmen eine Abschlagsregelung auf den möglichen EU-konformen Finanzierungsrahmen besprochen. Dies bedeutet, dass erst mit der Ergebnisrechnung die tatsächliche Höhe der Zahlungen festgelegt wird. Auch hier ist eine Festlegung des Verzinsungsbeginns sowie des zu verzinsenden Betrages problematisch.
- Im Falle unterjähriger Änderungen der Abschlagszahlungen für die Allgemeine Umlage aufgrund von unterjährigen lokalen Anhörungsgesprächen kommt es zu Problemen bezüglich des Verzinsungsbeginns bzw. der Höhe des zu verzinsenden Betrages. Eine unterjährige Änderung der Abschlagszahlungen war in dem alten Beschluss nicht vorgesehen.
- Derzeit wird die erste Rate der Allgemeinen Umlage auf Basis des dem Abrechnungsjahr vorausgegangenen Verbundetats festgelegt und im Februar des Abrechnungsjahres abgerechnet. Da der endgültige Verbundetat erst im ersten Sitzungsblock des Abrechnungsjahres beschlossen wird, erfolgt eine Verrechnung erst mit der zweiten Rate (Mai). Dies führt zu Problemen bei der Festlegung des zu verzinsenden Betrages.

Es wird deutlich, dass die bisherige Zinsregelung der neuen Finanzierung nicht mehr gerecht wird. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen gegenüber dem alten Finanzierungssystem ist eine einheitliche Zinsberechnung nicht mehr möglich. Realisierbar wäre lediglich eine stark vereinfachte Zinsberechnung unter Ausschluss der oben aufgeführten Punkte. Dies würde dem komplexen Sachverhalt jedoch nicht gerecht werden.

Im Einzelfall könnte eine Verzinsung zwischen den Beteiligten bilateral geregelt werden. Angesichts der aufgeführten Problematiken und aus Vereinfachungs- und Kostengründen wird die Abschaffung der Zinsrechnung vorgeschlagen.

Unterstützt wird diese ZV-Vorlage durch ein Schreiben des Kreises Recklinghausen an die VRR AöR, in dem sich der Kreis für die Abschaffung der Zinsrechnung ab 2005 ausspricht.